

# **Geschäftsordnung für die Ausbildungskommission (ABK) des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften**

## **§ 1**

### **Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung**

**(1)** Die Ausbildungskommission besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern sowie deren StellvertreterInnen. Sie setzt sich aus vier Studierenden (je ein/e VertreterIn pro Institut), einem/einer ProfessorIn, zwei VertreterInnen aus dem Mittelbau sowie einem/einer VertreterIn der sonstigen MitarbeiterInnen zusammen. Hierbei ist eine angemessene Breite der Fächer des Fachbereiches zu berücksichtigen.

Die Mitglieder der ABK werden jeweils von den VertreterInnen ihrer Mitgliedergruppen in den Institutsräten vorgeschlagen und im Fachbereichsrat benannt und gewählt. Ein/e MitarbeiterIn des Arbeitsbereichs Qualitätssicherung (QS) des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften ist beratendes Mitglied. Bei der Neueinrichtung von Studiengängen kann die ABK um eine/n VertreterIn der Berufspraxis mit beratender Stimme ergänzt werden.

**(2)** Der/die Vorsitzende der Ausbildungskommission und sein/ihr StellvertreterIn wird aus den Mitgliedern der Ausbildungskommission mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorsitz soll aus den Reihen der Studierenden gewählt werden.

**(3)** Die Geschäfts- und Protokollführung der Ausbildungskommission liegt im Verantwortungsbereich des/der Vorsitzenden der Ausbildungskommission.

**(4)** Die ABK arbeitet eng mit den Instituten des Fachbereichs und mit dem Arbeitsbereich Qualitätssicherung des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften zusammen. Der Arbeitsbereich QS unterstützt die ABK fachlich, inhaltlich und berät zu Themen der Qualitätssicherung.

**(5)** Stehen Fragen spezifischer Studiengänge auf der Tagesordnung, werden die entsprechenden Reformkommissionen der Institute mit der institutsübergreifenden ABK zusammen tagen und entsprechende Empfehlungen für den jeweiligen Institutsrat bzw. den Fachbereichsrat erarbeiten.

## **§ 2**

### **Rede- und Antragsrecht**

Außer den Mitgliedern der Ausbildungskommission und den auf Antrag von einzelnen ABK-Mitgliedern geladenen ExpertInnen haben Mitglieder des Fachbereichsrates, des Dekanats, die Frauenbeauftragte sowie eine/e VertreterIn des zuständigen Organs der Studierendenschaft Rede- und Antragsrecht.

## **§ 3**

### **Einladung, Sitzungstermine**

Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Ausbildungskommission unter Versendung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen die Mitglieder der Ausbildungskommission, des Fachbereichsrates und des Dekanats sowie die übrigen Rede- und Antragsberechtigten rechtzeitig ein.

Die Ausbildungskommission tagt während der Vorlesungszeit in der Regel monatlich.

Zusätzliche Sitzungen können auf Verlangen von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Sitzungsunterlagen werden mit selber Frist im Internet (FU-intern) veröffentlicht.

## **§ 4**

### **Aufgaben und Rechte**

Die Ausbildungskommission ist ein beratendes Gremium des Fachbereichsrates (FBR). Inhaltliche Schwerpunkte nehmen Themen von Studium und Lehre, insbesondere zu Ausbildungsfragen ein. Dies umfasst die Überarbeitung existierender und die Konzeption und Einrichtung neuer Studiengänge, Themen der Qualitätssicherung und sonstige Themen, die dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereichsrates in Bezug auf Studium und Lehre unterliegen. Die Ausbildungskommission soll Empfehlungen abgeben insbesondere zu Fragen bezüglich der Verbesserung der Studierbarkeit, Ausrichtung der Studiengänge auf aktuelle Berufsfelder sowie Ordnungen und Regelungen im Rahmen der Studiengangs(weiter)entwicklung.

Zudem ist die Ausbildungskommission bei der Auswertung, Maßnahmenentwicklung und Weiterentwicklung der Lehrevaluation und auch weiterer Lehre und Studium betreffende Erhebungen Ansprechpartner für die Qualitätssicherung des Fachbereiches.

## **§ 5**

### **Öffentlichkeit**

Die Ausbildungskommission tagt öffentlich.

## **§ 6**

### **Sachverständige**

Die Ausbildungskommission kann zu einzelnen Beratungsgegenständen die Anhörung von Sachverständigen (bspw. bei der Neueinrichtung von Studiengängen VertreterInnen der Berufspraxis) beschließen.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung**

- (1) Die Ausbildungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Vorsitzenden zu prüfen und im Protokoll zu vermerken.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Die Ausbildungskommission kann in Ausnahmefällen im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden. Über die Einleitung eines schriftlichen Umlaufverfahrens entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende. Mit der Vorlage wird die Zustimmung zum schriftlichen Umlaufverfahren abgefragt. Das schriftliche Beschlussverfahren ist unzulässig, wenn ihm mindestens vier Mitglieder widersprechen.

## **§ 8**

### **Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das von dem/von der Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (2) Die Ausbildungskommission genehmigt das Protokoll.
- (3) Das Protokoll wird nach der Genehmigung im Internet (FU-intern) veröffentlicht.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung im Fachbereichsrat<sup>1</sup> in Kraft.

---

<sup>1</sup> Fachbereichsratssitzung am 29.01.2014 TOP 08